

*Gebührenordnung
zum Reglement über die Benutzung
der öffentlichen Parkplätze
für Motorfahrzeuge, Motorfahr-
räder und Fahrräder*

1. Januar 2003



Änderung 28. April 2003 (rückwirkend)
Änderung vom 21. März 2005
Vollständige Neufassung gem. Gemein-
deversammlungsbeschluss vom
18. Juni 2007

Parkierung allgemein	Art. 1
Gebührenrahmen für alle öffentlichen und bewirtschafteten Parkplätze	Gebührenrahmen für alle öffentlichen und bewirtschafteten Parkplätze von 00.00 – 24.00 h Fr. –.00 bis Fr. 2.–/h/Platz
Vermietbare Parkplätze	Art. 2
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> - Für vermietbare Parkplätze im Parkhaus Oberhofen und im Bereich der gebührenpflichtigen Parkierzonen im Dorfbereich gelten die Bestimmungen gemäss Art. 3 bis 8 dieser Gebührenordnung - Mieterinnen und Mieter haben keinen Anspruch auf eine feste Platzzuteilung - Einzelheiten regelt der Gemeinderat
Parkhaus Oberhofen	Art. 3
Gebührenrahmen für ganzjährige Parkkarten	Die Finanzverwaltung kann bis max. 15% der bestehenden Parkplätze im Parkhaus vermieten und zwar innerhalb eines Gebührenrahmens zwischen Fr. 80.– bis 120.–/Monat/Platz.
Gebührenrahmen für Winterparking	Art. 4
	Die Finanzverwaltung kann im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai Parkplätze im Parkhaus vermieten und zwar innerhalb eines Gebührenrahmens zwischen Fr. 60.– bis 90.–/Monat/Platz.
Gebührenpflichtige Parkierzonen im Dorfbereich	Art. 5
Gebührenrahmen für Parkkarten im Dorfbereich	Die Finanzverwaltung kann Parkkarten für das Parkieren im Dorfbereich abgeben und zwar innerhalb eines Gebührenrahmens zwischen Fr. 30.– bis Fr. 50.–/Monat/Platz. Es können nur Parkkarten von mindestens 3-monatiger Gültigkeit gekauft werden.
Handwerker und Gewerbetreibende	Art. 6
Parkplätze für temporär im Einsatz stehende Handwerker und Gewerbetreibende	Die Finanzverwaltung kann Parkkarten abgeben und zwar innerhalb eines Gebührenrahmens zwischen Fr. 30.– bis Fr. 50.–/ Monat/Platz
Entzug von Parkkarten	Art. 7
	Parkkarten können von der Finanzverwaltung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Karte missbräuchlich verwendet wurde.

Gesuche und Organisation **Art. 8**

Die Gesuche sind mittels offiziellem Formular einzureichen. Zuständig für die Bearbeitung der Gesuche und das Inkasso ist die Finanzverwaltung.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN
Präsident Sekretär

M. Ammann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bestätigt, dass

- die Teiländerung der Gebührenordnung während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist
- keine Beschwerden eingereicht worden sind.

Oberhofen am Thunersee, 25.07.2007

Walter Bürki, Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung

Die Änderung des Gebührenrahmens tritt per 1. Juli 2007 in Kraft. Der Inkraftsetzungsbeschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 26.07.2007 publiziert.